

Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Frühlingstraße“ in Limbach Bekanntgabe der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgau für den Bereich „Frühlingstraße“ in Limbach wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 09.11.2011 – Nr. 403 Az. 6100 genehmigt.

Das Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne von § 4 BauNVO festgesetzt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Flächennutzungsplanänderung wirksam. Jedermann kann den Plan der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, Zimmer Nr. 05, während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB):

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

- 1.eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3.nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Burgau, den 03.05.2012

STADT BURGAU

Konrad Barm

Erster Bürgermeister